



3003 Bern, 20. Juli 2005

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Weisungen über den Vor- und Nachlauf im unbegleiteten kombinierten Verkehr zu und von in Grenznähe liegenden ausländischen Umladestationen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In Artikel 67 Absatz 1^{bis} der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) ermächtigt der Bundesrat das UVEK festzulegen, welche in Grenznähe liegenden ausländischen Umladestationen den schweizerischen gleichgestellt sind.

Gestützt darauf erlassen wir deshalb folgende

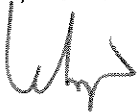
Weisungen:

1. Folgende in Grenznähe liegende ausländische Umladestationen der Bahn oder Rheinschiffahrt werden im Import- und Exportverkehr den schweizerischen Umladestationen gleichgestellt:
 - a. Singen (D)
 - b. Bludenz (A)
 - c. Wolfurt (A)
 - d. Busto Arsizio (I)
 - e. Domodossola (I)
 - f. Rheinhafen Weil (D)
2. Auch auf Fahrten von oder zu diesen ausländischen Umladestationen muss auf der in der Schweiz zurückgelegten Fahrstrecke ein geeignetes Nachweisdokument mitgeführt werden.
3. Allfällige Rückerstattungsansprüche der Schwerverkehrsabgabe bleiben von diesen Weisungen unberührt. Für solche Ansprüche gilt ausschliesslich die Bundesgesetzgebung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

4. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 6. August 2004.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Moritz Leuenberger
Bundesrat